

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamts Bamberg zur Einschränkung der Besuchsrechte als Schutzmaßnahme vor einer Ausbreitung des Corona Virus

Gemäß § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG -) in Verbindung mit Art. 35 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (– BayVwVfG -) erlässt das Landratsamts Bamberg folgende

Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bamberg zur Einschränkung der Besuchsrechte als Schutzmaßnahme vor einer Ausbreitung des Corona Virus vom 28.10.2020 wird mit Wirkung zum 11.12.2020 aufgehoben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, 96052 Bamberg, Zimmer 134, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Begründung:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 65 S. 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 37 Abs. 1,2 Landkreisordnung ist das Landratsamt Bamberg für den Erlass der Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit der am 08.12.2020 bekannt gemachten Zehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung § 9 Abs. 2 Ziff. 1 neue verbindliche Regelungen zu den Besuchsrechten in Einrichtungen der Pflege und in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung verordnet.
Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (Art. 49 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG). Nach Inkrafttreten der 10. BayIfSMV waren die mit der Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen hinfällig und die Allgemeinverfügung deshalb zur Klarstellung aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** ¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:


Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 28 Abs. 3 IfSG und 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende

Wirkung; das bedeutet, dass der Bescheid auch dann befolgt werden muss, wenn er mit einer Klage angegriffen wird. Nach Einlegung der Klage kann beim Landratsamt Bamberg die Aussetzung der Vollziehung oder bei vorgeanntem Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Bamberg, den 10.12.2020



Johann Kalb
Landrat